Gemeinde Sasbachwalden
Ortenaukreis

Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Brandmatt-Nord"

Nach § 10 des BauGB, § 74 der LBO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.03.1998 die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Brandmatt-Nord" als Satzung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Im Bereich der Flurstücke Nr. 1140/6 und 1140/7 werden die beiden Baufenster durch ein gemeinsames Baufenster ersetzt. Ferner wird für denselben Geltungsbereich fachwerkbauweise vorgeschrieben.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Inhalt der 5. Änderung ergibt sich aus dem Deckblatt Nr. 2 und aus dem textlichen Teil (Änderung der Bebauungsvorschrift) des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14. Januar 1998.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

1. Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

 Anlage 1: Deckblatt Nr. 2
 Anlage 2: Änderung derBebauungsvorschrift
 Anlage 3: Schnitt 18 a

2. Beigefügt ist :
 Anlage 4: Begründung

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Bebauuungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Sasbachwalden, 26.03.1998

Doll
Bürgermeister

Gemeinde Sasbachwalden